

**Amt der Oö. Landesregierung**

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Naturschutz  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

## Förderungsrichtlinie:

# Förderung von Naturschutz-Maßnahmen in Gewerbe und Industrie

### 1 Ziel und Umfang

1.1. Ziel des Programms ist es, Mitglieder der WKOÖ in OÖ bei der naturnahen Gestaltung ihrer betrieblichen Freiflächen zu unterstützen.

– Daher gewährt die Abteilung Naturschutz des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung (in der Folge kurz: "der Fördergeber") den Förderungswerbern finanzielle Unterstützungen für Beratungen durch externe Beratungsunternehmen (in der Folge kurz "Beratungsunternehmen") sowie für die Umsetzung von im Rahmen der Betriebsberatung ausgearbeiteter Maßnahmen innerhalb der budgetären Möglichkeiten.

Geltungsbereich des Förderprogramms ist nach Maßgabe dieser Richtlinien das Bundesland Oberösterreich.

1.2. Im Rahmen dieses Programms fördert das Land Oberösterreich die angeführten Vorhaben mit Zuschüssen, nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hiefür zur Verfügung stehenden Mittel.

1.3. Im übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln" in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at).

1.4. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

### 2 Beihilfenrechtliche Grundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

### 3 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

3.1 Förderungswerberinnen und Förderungswerber können alle Mitglieder der Wirtschaftskammer für OÖ sein, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Befugnis besitzen und mindestens eine Betriebsstätte in Oberösterreich betreiben.

3.2. Bei verpachteten oder vermieteten Unternehmungen kann entsprechend den Bestimmungen des Pachtvertrages über die Vornahme von Investitionen der das Gewerbe oder eine sonstige behördliche Befugnis ausübende Pächter bzw. Verpächter als Förderungswerber auftreten.

### 4 Förderbare Vorhaben und Bemessungsgrundlage

#### 4.1 Förderbare Beratungsleistungen

4.1.1 Unterstützt wird die Beratung von Klein- und Mittelunternehmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (in der Folge kurz "Beratungskunde") durch externe Beratungsunternehmen (in der Folge kurz "Beratungsunternehmen") betreffend die naturnahe Gestaltung der betrieblichen Freiflächen. Daher gewährt der Fördergeber den Beratungskunden eine Förderung für Beratungen.

Die Förderung beträgt 50% der Beratungskosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 720,-. Umsatzsteuer, Reisekosten, Spesen und sonstigen Auslagen sind nicht Gegenstand dieser Förderung.

Pro Beratungskunde kann diese Förderung jeweils nur einmal gewährt werden

## **4.2 Förderbare Investitionen**

### **4.2.1 Anrechenbare Kosten und Fördersätze**

Anrechenbar gemäß der Förderung von Investitionen sind Kosten für Investitionen, soweit diese in direktem Zusammenhang mit den Förderungsgegenständen gemäß Punkt 4.2.2 stehen. Kosten für Grundankauf sowie Steuern oder Gebühren beziehungsweise im Rahmen von Bescheiden verpflichtend vorgeschriebene Maßnahmen können nicht Gegenstand der Förderung sein.

Voraussetzung für eine Investitionsförderung ist entweder eine abgeschlossene Beratungsförderung oder ein entsprechendes Fachgutachten eines technischen Büros für Ökologie oder Landschaftsplanung, aus dem der ökologische Nutzen der Maßnahmen eindeutig hervorgeht.

Die Förderung beträgt bis zu 35% der anrechenbaren Kosten bis zu einem maximalen Förderungsbetrag von Euro 25.000,- pro Unternehmen, wobei auch mehrere Betriebsstätten pro Unternehmer gefördert werden können. Eine Förderung einer Betriebsstätte für zwei oder mehrere unterschiedliche Unternehmen ist ausgeschlossen.

Maßnahmen, die im Rahmen dieser Förderung abgerechnet werden, dürfen bei keiner weiteren Förderstelle eingereicht werden.

### **4.2.2 Folgende Investitionen sind förderbar**

#### **4.2.2.1 Bepflanzung von Versickerungsmulden zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung**

Förderbar ist geeignetes Pflanzmaterial. Die Ausgestaltung der Mulden selbst ist nicht förderbar.

#### **4.2.2.2 Heimische Bäume statt Exoten**

Die Förderung und Erhaltung einheimischer Pflanzenwelt stellt ein Kernthema naturschutzfachlicher Auseinandersetzung dar. Die Pflanzung standortgerechter heimischer Baum- und Straucharten aus nachweislich regionaler Herkunft wird daher gefördert.

#### **4.2.2.3 Hecken für die Vielfalt**

Wie in der freien Landschaft spielen Hecken auch in urbanen und suburbanen Bereichen eine ökologisch bedeutende Rolle. Ihre Anlage in und um Betriebsareale wird daher gefördert. Die Pflanzung standortgerechter heimischer Straucharten aus nachweislich regionaler Herkunft ist förderbar.

Heckenanlagen sind über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu erhalten, da sie erst dann eine umfassende Lebensraumfunktion erfüllen können.

#### **4.2.2.4 Stillgewässer**

Die Anlage naturnaher Stillgewässer (Teiche, Tümpel) wird gefördert, da hiermit ebenfalls eine deutliche ökologische Aufwertung der Betriebsareale verbunden ist. Alle erforderlichen Investitionskosten sind grundsätzlich förderbar. Stillgewässer sind über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu erhalten, da sie erst dann eine umfassende Lebensraumfunktion erfüllen können. Eine Nutzung der Teiche (Schwimmteich oder ähnliches) sowie eine fischereiliche Nutzung (Besatz mit Fischen, und Krebsen, Angeln, etc.) sind nicht zulässig.

#### **4.2.2.5 Magerwiesen**

Die Anlage von Magerwiesen in Betriebsarealen stellt naturschutzfachlich eine besondere Bereicherung dar, da es sich hierbei um Mangelbiotope in unserer Kulturlandschaft handelt. Gefördert werden der Ankauf und die Aussaat des entsprechenden Blumenwiesensaatgutes aus regionaler Herkunft.

Magerwiesen sind über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu erhalten, da sie erst dann eine umfassende Lebensraumfunktion erfüllen können.

#### **4.2.2.6 Wohnräume für Igel & Co.**

Nisthilfen stellen einen unmittelbaren Beitrag zur Arterhaltung dar. Ihre Anschaffung wird daher gefördert. Geförderte Nisthilfen sind zumindest über einen Zeitraum von 5 Jahren zu erhalten.

#### **4.2.2.7 Dachbegrünung – Ein grünes Dach über dem Kopf**

Dachbegrünungen stellen einen aus naturschutzfachlicher Sicht extrem interessanten (Trocken-) Lebensraum dar, der vor allem auch aufgrund seiner technischen Funktion Langlebigkeit erwarten lässt.

#### **4.2.2.8 Informationstafeln und ähnliche Kommunikationsformen – "Tu Gutes und rede darüber"**

Wenn im Zuge der Beratungsförderung das Anbringen von Informationstafeln angeregt wurde, kann diese auch gefördert werden. Die Förderung beinhaltet die inhaltliche Konzeption durch ein entsprechend geeignetes Beraterbüro sowie die Produktion.

### **5 Allgemeine Förderungsbedingungen**

5.1 Die Auftragserteilung bzw. die Projektausführung darf erst nach Einlangen des Förderungsantrages beim Land Oberösterreich, Abteilung Naturschutz erfolgen.

5.2 Die Einhaltung der gegenständlichen Förderungsrichtlinie sowie der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ in der geltenden Fassung ist verpflichtend.

5.3 Regionale Herkunft im Sinne dieser Richtlinie bedeutet: das Pflanzmaterial wurde ursprünglich aus Wildvorkommen einer der beiden Regionen: Böhmisches Masse oder Nördliches Alpenvorland gewonnen bzw. vermehrt und wird entsprechend seiner Herkunft so weit als möglich in der betreffenden Region verwendet.

### **6 Von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind ausgeschlossen:**

- Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung eines Förderungsansuchens bei der Förderstelle des Landes Oberösterreich begonnen wurde;
- Ersatzinvestitionen, Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen;
- Abgaben und Gebühren;
- Kosten, die nicht direkt im Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen;
- Maßnahmen, welche die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern beeinträchtigen.
- Förderungswerberinnen und Förderungswerber, die gegen die im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen (z.B. Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung) verstoßen.
- Projekte ohne die erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Betriebsanlagengenehmigung) bzw. wenn gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden, insbesondere bezüglich § 27 Bautechnik (barrierefreie Planung und Ausführung) und § 39 a ff (Energieeffizienz).

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

### **7 Rückführung der Förderung**

Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (in der geltenden Fassung) geregelt.

## **8 Datenschutz**

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die Förderungswerber/Förderungswerberin die schriftliche Erklärung abzugeben, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zustimmt; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden dürfen.

## **9 Antragstellung und Verfahren**

### **9.1 Beratungsförderung**

#### **9.1.1 Beantragung einer Beratungsförderung**

Der Beratungskunde teilt der Abteilung Naturschutz des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung die Absicht der Inanspruchnahme einer Beratungsförderung mit. Die Abteilung Naturschutz des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung hat in der Folge 10 Werktage die Möglichkeit diese Mitteilung wegen Nichtbestehens einer Förderungsberechtigung (Förderung wurde bereits in Anspruch genommen bzw. sonstige Voraussetzungen gemäß den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich beziehungsweise dieser Förderungsrichtlinie liegen nicht vor) zurückzuweisen.

#### **9.1.2 Beratereinsatz**

Nach erfolgter Förderungszusage durch die Abteilung Naturschutz des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung beziehungsweise Nichtuntersagung binnen der Frist von 10 Werktagen wählt und beauftragt der Beratungskunde das einzusetzende Beratungsunternehmen selbst aus einer der Kundenverständigung beigelegten Beraterliste. Dabei obliegt ihm die Auswahl des für ihn geeigneten Beratungsunternehmens aus der Beraterliste; Der Abschluss einer Beratungsvereinbarung (Beratungskosten, -dauer, -ablauf, -methode etc.) erfolgt direkt und eigenverantwortlich zwischen Beratungskunden und Beratungsunternehmen, weshalb auch jede Haftung seitens des Fördergebers abgelehnt wird. Der Fördergeber übernimmt auch keinerlei Verantwortung für die Beratungsergebnisse. Der Beratungskunde trägt Sorge, dass sämtliche Förderrichtlinien und der Beratungsstandard für das vereinbarte Beratungsthema eingehalten werden.

#### **9.1.3 Förderhöhe und Beratungsdauer**

Die Förderung beträgt 50% der Beratungskosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 720,-. Die Umsatzsteuer, Reisekosten, Spesen und sonstigen Auslagen sind nicht Gegenstand dieser Förderung.

#### **9.1.4 Auszahlung der Beratungsförderung**

Die Abrechnung der Förderung erfolgt durch das Beratungsunternehmen direkt mit der Förderstelle unter Vorlage

- des ausgefüllten Abrechnungsformulars;
- der Rechnung des Beratungsunternehmens mit ausgewiesenem Förderungsabzug;
- des Zahlungsnachweises über den verbliebenen Rechnungsbetrag;
- eines einseitigen Beratungskurzberichts samt firmenmäßig unterschriebener Bestätigung des Beratungskunden, über die betreffenden Inhalte beraten worden zu sein.

Originalbelege werden mit einem Förderungsvermerk versehen wieder retourniert.

Die Einreichfrist endet 6 Monate nach Mitteilung der Absicht der Inanspruchnahme einer Beratungsförderung an die Abteilung Naturschutz des Landes OÖ. Diese Frist kann über begründeten Antrag beim Land OÖ, Abteilung Naturschutz schriftlich verlängert werden.

## **9.2 Investitionsförderung**

- Der Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mittels des dafür vorgesehenen Formulars beim Amt der Oö Landesregierung, Direktion für Landesplanung, ländliche und wirtschaftliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, einzureichen. Die dem Antrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Anträge sind gebührenfrei.
- Die/Der Förderungswerberin/Förderungswerber erklärt mit der Unterfertigung des Antragsformulars ihre/seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.
- Bei unvollständigen Förderungsansuchen, wird die/der Förderungswerberin/Förderungswerber schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.
- Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.
- Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält die/der Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen
- Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens, wird die/der Förderungswerberin/Förderungswerber über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.
- Nach Erfüllung der mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen wird der Förderungszuschuss nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen samt Zahlungsnachweisen ausbezahlt.
- Werden die mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden der/des Förderungswerberin/Förderungswerbers nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr (beginnend mit dem Datum der Förderungszusage) erfüllt, so wird die Förderungszusage widerrufen.
- Das Land Oberösterreich sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- Die/der Förderungswerberin/Förderungswerber ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstellen Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die/der Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

## **10 Laufzeit des Förderungsprogramms**

Diese Richtlinie tritt ab 1. Juni 2009 in Kraft und endet mit 31.12.2013 (vorbehaltlich einer vorherigen Evaluierung).